

Schaftsleitung nur mit vorheriger Zustimmung des übergeordneten Gewerkschaftsvorstandes, den Mitgliedern von Gewerkschaftsvorständen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes, dem sie angehören, gekündigt werden. Das gleiche gilt bei fristloser Entlassung. Eine Zustimmung ist in gleicher Weise erforderlich, wenn diesen Gewerkschaftsfunktionären länger als eine Woche eine Arbeit außerhalb des Bereiches übertragen wird, für den sie gewählt sind.

(4) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die notwendigen sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der Betriebsgewerkschaftsorganisation zu schaffen.

§12

(1) Die Werkstätigen verwirklichen ihr Recht auf Mitwirkung im Betrieb vor allem durch die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen organisieren die schöpferische Mitwirkung aller Werkstätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne sowie an der Leitung des Betriebes und erziehen sie zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:

1. an der Ausarbeitung der betrieblichen Perspektiv- und Jahrespläne mitzuwirken und vom Betriebsleiter Rechenschaft über den Stand der Planerfüllung zu fordern;
2. in den Produktionskomitees mitzuwirken und eigene Vorschläge zu unterbreiten;
3. im sozialistischen Wettbewerb die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und die Neuererbewegung zu fördern;
4. die Ständigen Produktionsberatungen anzuleiten;
5. vom Betriebsleiter Maßnahmen zu fordern und bei ihrer Verwirklichung mitzuwirken, damit die komplexe sozialistische Rationalisierung zum Wohle der arbeitenden Menschen durch die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität wirksam wird und besonders zur Erhöhung der Arbeitssicherheit führt und die Arbeit erleichtert;
6. sich für die Verwirklichung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden einzusetzen;
7. bei der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Werkstätigen mitzuwirken;
8. bei der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips und der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen mitzuwirken und über die Verwendung der Mittel aus dem Lohn-, Prämien-, Kultur- und Sozialfonds mit zu entscheiden;
9. die Betriebskollektivverträge mit auszuarbeiten, abzuschließen, durchzuführen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren;
10. entsprechend den gegebenen ökonomischen Möglichkeiten Vorschläge zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb zu unterbreiten und deren Verwirklichung zu kontrollieren;
11. die Arbeiterversorgung, den Bau von Betriebswohnungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen zu kontrollieren, bei der Zuweisung von Wohnungen mit zu entscheiden sowie die kulturelle und sportliche Betätigung im Betrieb zu entwickeln;

12. dem Betriebsleiter Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzuschlagen, ihre Verwirklichung zu kontrollieren und die Aufgaben der Sozialversicherung durch zweckmäßigste Verwendung der Mittel effektiver zu erfüllen;
13. in Personalangelegenheiten mitzuwirken, insbesondere an Gesprächen über den Abschluß von Arbeitsverträgen teilzunehmen, zu Beurteilungen Stellung zu nehmen, bei der Auflösung von Arbeitsverträgen und beim Abschluß von Änderungsverträgen mitzuwirken sowie in Personalunterlagen einzusehen;
14. Vorschläge für die Auszeichnung von Werkstätigen zu unterbreiten;
15. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb im Rahmen der Möglichkeiten zu verlangen und bei deren Beseitigung mitzuwirken.

(3) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, bei mangelhafter Erfüllung der Aufgaben, bei Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei Mißachtung der Rechte der Gewerkschaften durch Betriebsleiter oder leitende Mitarbeiter von dem übergeordneten Leiter zu fordern, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Betriebskollektivvertrag

§13

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur allseitigen Erfüllung der Betriebspläne. Er ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen im Betrieb.

- (2) Er enthält insbesondere Verpflichtungen zur
- maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität,
 - Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes,
 - Senkung der Selbstkosten und Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips,
 - Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,
 - Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Produktion,
 - Entwicklung der Neuererbewegung,
 - Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips, besonders der technisch begründeten Arbeitsnormen,
 - Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin,
 - Berufsausbildung und Qualifizierung,
 - Sicherung des polytechnischen Unterrichts im Betrieb bzw. der beruflichen Grundausbildung in Betrieb und Schule,
 - Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werkstätigen sowie ihrer sozialen Betreuung.

In den Betriebskollektivverträgen sind die generelle Orientierung für die Organisation, Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs, die betrieblichen Grundsätze und Maßnahmen zur ökonomisch wirksamen Gestaltung des Lohnes und für die Bildung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Liste der Arbeiterschwerver-